

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 13.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-----------------|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 407.663.611 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 414.371.222 EUR |

| | |
|--|-----------------|
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 402.021.643 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 399.844.338 EUR |

| | |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 12.551.358 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.047.211 EUR |

| | |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 59.306.551 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 65.709.549 EUR |

festgesetzt.

§ 2

| | |
|---|-------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf | 0 EUR |
|---|-------|

§ 3

| | |
|---|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf | 610.000 EUR |
|---|-------------|

§ 4

| | |
|--|-------|
| Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf | 0 EUR |
|--|-------|

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage
zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 6.707.611 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur
Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forst-
wirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 205 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 495 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 455 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat
der Stadt Neuss am 13.12.2013 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kW) oder
„künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des
derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen
anderen Zeitpunkt.

§ 9

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten als unerheblich:
 - a.) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - b.) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
 - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht
übersteigen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haus-
haltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haus-
haltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes,
maximal aber 300.000 € betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rah-
men von § 83 GO NRW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschluss-
buchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflich-
tungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der
Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer

- in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
- bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 07.03.2014 angezeigt. Die erforderliche Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO NRW wurde mit Schreiben vom 01.04.2014 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags - donnerstags 08.00 - 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 - 12.30 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Michaelstr., Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 1.699b, bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 09.04.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung

Frank Gensler
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter